

nur per E-Mail:



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de


BEARBEITET VON KB4
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615
E-MAIL KB4@bmwk.bund.de
AZ KB4 – 2.2

DATUM Berlin, 22. September 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen: „Stand des Regierungsvorhabens „Klimacheck für
Gesetzentwürfe“ [# 258236]“

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz

BEZUG Ihr Antrag vom 02.09.2022

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 2. September 2022 begehren Sie die Übersendung von Dokumenten zum
„Stand des Regierungsvorhabens Klimacheck für Gesetzentwürfe“.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht. Bei den bislang vorliegenden
Dokumenten zum Regierungsvorhaben Klimacheck für Gesetzentwürfe handelt es sich um
Entwürfe und Notizen. Amtliche Informationen liegen hierzu nicht vor.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht gegenüber den Behörden des Bundes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Darunter sind nach § 2 Nr. 1 IFG Aufzeichnungen zu verstehen, die amtlichen Zwecken dienen. Entwürfe und Notizen sind hiervon ausgenommen. Entwürfe sind solche Aufzeichnungen, in denen die zu treffende Entscheidung noch keine endgültige, vom unterzeichnungsberechtigten Amtsträger bezeichnete Festlegung gefunden hat, mithin sich der Behördenwille noch nicht manifestiert (Debus, in: Gersdorf/Paal/ BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 IFG, Rn. 15). Notizen umfassen solche Aufzeichnungen, die als kurzzeitige Gedankenstütze und keinem längerfristigen Zweck dienen (Debus, in: Gersdorf/Paal/ BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 IFG, Rn. 16). Abgestellt wird bei der Beantwortung der Frage, ob es sich lediglich um einen Entwurf oder Notizen handelt, auch darauf, ob bereits ein endgültiger Behördenwille gebildet wurde und ob eine Aufzeichnung einen bloßen Hilfscharakter aufweist und vor allem der Vorbereitung von Vermerken, Stellungnahmen, Entscheidungen oder Berichten dient (Polenz, in: Brink/Polenz/ Blatt, Informationsfreiheitsgesetz, § 2 IFG, Rn. 29).

Die vorliegenden verschriftlichten konzeptionellen Überlegungen zum Klimacheck sind weder finalisiert noch abgestimmt. Ein einheitlicher Behördenwille wurde noch nicht gebildet. Vielmehr sind die betreffenden Überlegungen zunächst als reine Ideensammlung zu qualifizieren. Sie dienen lediglich der Vorbereitung eines entsprechenden Konzepts.

Auch die Anwendung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) führt insoweit zu keinem anderen Ergebnis. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG ist ein Antrag abzulehnen, der sich auf interne Mitteilungen einer informationspflichtigen Stelle bezieht. Hierzu zählen diejenigen Mitteilungen, die den Binnenbereich einer Behörde adressieren (BVerwG NVwZ 2012, 1619 (1621)). Darunter fallen beispielsweise klassische Briefe, Anschreiben und Vermerke, mit denen etwa die Arbeitsebene der Leitungsebene Sachstände mitteilt (BeckOK InfoMedienR/Karg UIG § 8 Rn. 51-52a).

Zu dem geplanten Klimacheck für Gesetzentwürfe liegen nur interne Mitteilungen vor. Stellungnahmen oder sonstige Informationen, die sich an externe Empfänger richten, sind bislang nicht erstellt worden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

